

Unternehmenssteuerreform III – Konzernfinanzierung in den Startlöchern

Philipp Kruse, LL.M.

Rechtsanwalt

Froriep Renggli Rechtsanwälte

Dimitri Rotter

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Froriep Renggli Rechtsanwälte



Philipp Kruse



Dimitri Rotter

Die Unternehmenssteuerreform II ist noch nicht vollständig umgesetzt, da konkretisieren sich bereits Ziele und Inhalte einer weiteren Unternehmenssteuerreform, der Unternehmenssteuerreform III (UStRef III). Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Zielsetzungen und Elemente dieses jüngsten Reformvorhabens vor, soweit dies zum heutigen Zeitpunkt möglich ist. Insbesondere wird auf die möglicherweise bereits in diesem Jahr in Kraft tretende Neuregelung zur steuerlichen Entlastung von konzerninternen Finanzierungen eingegangen.

1. Stossrichtung und Zeitplan der Unternehmenssteuerreform III

Mit der letzten Unternehmenssteuerreform (UStRef II) wurden kleine und mittlere Unternehmen sowie die daran beteiligten Personen in wesentlichen Punkten steuerlich entlastet. Während jenes Reformpaket unabhängig von Entwick-

lungen im Ausland erfolgte, bezwecken die Erleichterungen der UStRef III die Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb zu verbessern. So sollen unter anderem steuerliche Hindernisse bei der Konzernfinanzierung beseitigt, die investitionshemmende Emissionsabgabe auf Eigenkapital abgeschafft und der Beteiligungsabzug griffiger und wirkungsvoller ausgestaltet werden – drei Beispiele für im EU-Ausland bereits weitgehend umgesetzte Bereiche. Darüber hinaus soll aber auch der schon einige Jahre schwelende Konflikt mit der EU betreffend kantonaler Steuerprivilegien durch unilaterale Massnahmen bald entschärft werden.

Dieses jüngste Reformprojekt wurde im Dezember 2008 vom Bundesrat angestossen. Die Vernehmlassungsvorlage wird derzeit von der Finanzverwaltung ausgearbeitet, wobei wesentliche Teile bereits konkret erkennbar sind. Ein wichtiger Teilbereich soll dabei heraus-

gelöst werden und könnte (mittels einer bundesrätlichen Verordnung, welche nicht den gesamten Gesetzgebungsprozess durchlaufen muss) bereits in diesem Jahr in Kraft treten. Dabei geht es um die Beseitigung konzerninterner Finanzierungshindernisse. Die restlichen Bereiche des Reformpaketes sollen noch in diesem Jahr in die Vernehmlassung gehen und dürften in den kommenden 5 Jahren umgesetzt werden. Für die Abschaffung der kantonalen Privilegien dürften (zusätzliche) Übergangsfristen gewährt werden.

2. Rasche Beseitigung steuerlicher Hindernisse und ...

Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapitalemissionen

Begründet oder erhöht eine Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft ihr Eigenkapital, so muss sie heute noch regelmässig eine Emissionsabgabe von 1 % tragen. Betroffen sind Kapitalerhöhungen und Zuschüsse über eine Freigrenze von CHF 1 Mio. hinaus, soweit sie – vereinfacht gesagt – ausserhalb einer Sanierung oder ausserhalb einer Umstrukturierung erfolgen. Entsprechend der Situation vieler konkurrierender Finanzplätze soll die Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der UStRef III nun baldmöglichst und vollständig entfallen, was die Aufnahme von Eigenkapital begünstigen soll. Dieser Schritt ist aus Unternehmenssicht und mit Blick auf die Situation im Ausland unbedingt zu begrüssen.

(Möglichst) Umgehende Abschaffung der konzerninternen Finanzierungsbesteuerung

Auch die steuerlichen Finanzierungskosten für Fremdkapital sollen in Zukunft reduziert werden, vorerst zumindest für die konzerninterne Finanzierung. Noch

schuldet jedes Unternehmen bei der Ausgabe von Obligationen unter gewissen Bedingungen sowohl die Emissionsabgabe (1,2% bzw. 0,6% des Ausgabebetrages pro Jahr Laufzeit) als auch die Verrechnungssteuer (35% auf dem Zins). Vereinfachend kann gesagt werden, dass diese Steuerfolgen dann eintreten, wenn die schweizerische Schuldnerin bei mehr als 10 Gläubigern Darlehen zu identischen Bedingungen, respektive bei mehr als 20 Gläubigern Darlehen zu ähnlichen Bedingungen aufnimmt (Mindestkreditsumme in beiden Fällen jeweils CHF 500'000).

Diese steuerlichen Hindernisse sollen nun beseitigt werden, soweit es sich um Darlehen innerhalb eines konsolidierten oder konsolidierungspflichtigen Konzerns handelt. Diese überfälligen Anpassungen sollen grösseren Unternehmen erlauben, ihre konzerninternen Finanzierungsfunktionen (Cash Pooling; Treasury Operationen etc.) endlich auch von der Schweiz aus zu betreiben – auch gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften – anstatt ins Ausland ausweichen zu müssen. Diese Änderungen könnten aufgrund der grundsätzlich positiven Reaktionen der Vernehmlassungsverbände bereits sehr rasch in Kraft treten. Mit der Planung einer Konzernfinanzierung durch schweizerische Gruppengesellschaften kann demzufolge ab sofort begonnen werden.

Beteiligungsabzug: Systemwechsel zur Freistellungsmethode

Soweit bis jetzt bekannt soll der Beteiligungsabzug für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen inskünftig nicht mehr nach dem indirekten System sondern nach dem direkten System erfolgen. Bis anhin wurde die Gewinnsteuer im Verhältnis des Beteiligungsgewinns zum Reingewinn gekürzt. Neu werden die Beteiligungserträge freigestellt, wie dies im Ausland weit verbreitet ist (z.B. Deutsches Schachtelprivileg). Damit verbunden soll ein Abzug der Finanzierungs- und Verwaltungskosten entfallen, wodurch eine 100%-ige Befreiung solcher Erträge erreicht würde. Der Systemwechsel bringt den weiteren Vorteil, dass der Beteiligungsabzug bei Verlust der Muttergesellschaft nicht mehr unbezahlt bleibt.

Gepplant ist zudem, dass künftige auch definitiv verwirkte Vorjahresverluste von Gruppengesellschaften, soweit sie von dieser nicht mehr genutzt werden dürfen, neu von der Muttergesellschaft übernommen werden können – selbst dann, wenn es sich um *ausländische* Gruppengesellschaften handeln sollte.

Kapitalsteuern

Im Übrigen soll den Kantonen die rechtliche Basis gegeben werden, auf ihre Kapitalsteuer vollständig zu verzichten, was wiederum einem internationalen Trend entspräche. Nachdem im Rahmen der UStRef II bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, haben viele Kantone jedoch bisher mit grosser Zurückhaltung auf den bundesrätlichen Vorstoss reagiert. Bis zur vollständigen Abschaffung der Kapitalsteuer in allen Kantonen dürfte noch etwas Zeit vergehen.

3. ... Beseitigung steuerlicher Privilegien der Kantone

Domizil- und gemischte Gesellschaften

Gesellschaften ohne Personal, Infrastruktur und ohne in der Schweiz generierte Umsätze brauchen ihre im Ausland erzielten Gewinne in der Schweiz heute auf kantonaler Ebene nicht oder nur sehr reduziert zu versteuern (Domizilgesellschaften). Diese Ungleichbehandlung in- und ausländischer Umsätze ist gegenüber dem Ausland kaum noch zu halten. Daher soll dieser Sonderstatus in den kommenden 5–7 Jahren abgeschafft werden.

Für das Privileg der «gemischten Gesellschaft» bei welcher eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz erlaubt ist, prüft die Verwaltung dagegen noch Möglichkeiten, wie dieses Steuerprivileg wenigstens teilweise erhalten bleiben kann. Genauere Angaben waren bis Redaktionsschluss nicht erhältlich.

Holdingprivileg

Schliesslich sollen auch die Voraussetzungen für das kantonale Holdingprivileg den internationalen Standards angepasst werden: Wurde bisher eine aktive Geschäftstätigkeit ausserhalb der Schweiz in gewissem Umfang erlaubt, soll in Zukunft jede operative Tätigkeit die Gewährung des Holdingprivilegs grundsätzlich ausschliessen.

Es ist davon auszugehen, dass ausreichende Übergangsfristen gewährt werden, damit sich die Unternehmen auf die Beseitigung der kantonalen Steuerprivilegien einstellen können. Nach dem üblichen Lauf der Dinge (Gesetzgebung Bund / Gesetzgebung Kantone) wird die Abschaffung der kantonalen Privilegien nicht vor 2015 bis 2017 wirksam werden.

4. Schlussbemerkungen

Diese Reformen sind aus Unternehmenssicht unbedingt zu begrüssen. Die bevorstehende Entlastung von Konzernen bei ihren internen Finanzierungstätigkeiten ist ein guter Anfang. Nun sollten auch die übrigen Bereiche der UStRef III rasch angegangen werden. Darüber hinaus darf es vor dem Hintergrund ausländischer Entwicklungen nicht bei den angesprochenen Reformvorhaben bleiben: Auch die im internationalen Vergleich ungewöhnliche und hinderliche Stempelabgabe sowie die Verrechnungssteuer sind einer kritischen Generalüberprüfung zu unterziehen. Die Verbesserung der Standortattraktivität für Unternehmen ist heute um so wichtiger, als nach den jüngsten Entwicklungen im Bankensektor die Realwirtschaft für die Schweiz eine zunehmende Bedeutung erhalten wird.

Exklusiv-Vertretung für Publikationen und Internetmedien der Handelskammer Deutschland–Schweiz.

Mit den Medien der Handelskammer Deutschland–Schweiz erreichen Sie über 21'000 Führungskräfte in Deutschland und in der Schweiz.

Wir bieten Ihnen einen optimalen Mediamix durch die Inseraten-Schaltung in der monatlich erscheinenden Kammerzeitschrift «CH–D Wirtschaft», durch den Internetauftritt und durch die Werbung in unseren Fachpublikationen.

HEGETSCHWEILER AG

MEDIA-VERWALTUNG

Hegetschweiler AG
Media-Verwaltung
Im Chupferplätz 7 · Postfach 49
CH-8605 Gutenswil

Telefon +41 (0)44 945 51 52
Telefax +41 (0)44 945 53 07
media@hegetschweiler.eu
www.hegetschweiler.eu